

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Crailsheim GmbH

Stand: 31.08.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Firma und Sitz der Gesellschaft.....	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	2
§ 4	Stammkapital, Stammeinlagen	3
§ 5	Verfügung über Geschäftsanteile.....	3
§ 6	Gesellschaftsorgane.....	3
§ 7	Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer, Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung	3
§ 8	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	5
§ 9	Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	5
§ 10	Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	6
§ 11	Aufgaben des Aufsichtsrates.....	7
§ 12	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....	9
§ 13	Wirtschaftsplan	10
§ 14	Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung	10
§ 15	Bekanntmachungen.....	11
§ 16	Steuerklausel	11
§ 17	Gründungsaufwand.....	11

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Stadtwerke Crailsheim GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Crailsheim.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist, im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung, die Versorgung der Einwohner und Betriebe mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme, die Erbringung von Energiedienstleistungen einschließlich der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten von Blockheizkraftwerken, die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und dazugehörigen Diensten einschließlich Bau, Errichtung, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten von Telekommunikationsnetzen und passiven Netzinfrastrukturen sowie der Betrieb von Bädern und anderen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z. B. Saunalandschaft) und Parkieranlagen.
- (2) Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können übernommen werden.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen in privater oder öffentlicher Rechtsform bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten und pachten.
- (4) Die Gesellschaft ist im Übrigen zur Erbringung von Leistungen berechtigt, die mit den in Abs. 1 genannten Gegenständen in Zusammenhang stehen.
- (5) Die Gesellschaft erfüllt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 102 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und beachtet die dort genannten Grundsätze.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.090.335,05 Euro (in Worten: Vier Millionen neunzigtausend dreihundertfünfunddreißig Euro, Fünf Cent).
- (2) Das Stammkapital wird in voller Höhe von der Stadt Crailsheim gehalten.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder Teile der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer, Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Gesellschafterversammlung. Diese besteht aus dem jeweiligen Oberbürgermeister und aus weiteren fünf Mitgliedern, die der Gemeinderat aus seiner Mitte entsendet. Diese Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Aufsichtsrat angehören.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Gesellschafterversammlung endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats. Die letzte Gesellschafterversammlung führt die Geschäfte bis zur Bildung der neuen Gesellschafterversammlung weiter.

- (4) Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, verliert es sein Amt in der Gesellschafterversammlung.
- (7) Scheidet ein Mitglied der Gesellschafterversammlung aus, so entsendet der Gemeinderat für die Restdauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.
- (8) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (9) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, sowie zwei Mitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Sie ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

- (12) Die Geschäftsführung nimmt beratend an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) die Erteilung der Zustimmung nach § 5;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) die Verwendung des Ergebnisses bzw. der Vortrag oder Abdeckung des Verlustes;
- d) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- f) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- g) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden;
- h) die Benennung der Vertreter und deren Stellvertreter, die in die Verbandversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Jagstgruppe entsendet werden;
- i) die Stilllegung von Betriebszweigen;
- j) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- k) die Umwandlung der Rechtsform;
- l) die Auflösung der Gesellschaft;
- m) die Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung;
- n) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

§ 9

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Gemeinderat entsendet aus seiner Mitte zehn Mitglieder. Der jeweilige Leiter des Geschäftskreises der Stadtverwaltung, zu dem die Stadtwerke gehören, ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates.

Wird eine weitere Körperschaft des öffentlichen Rechts Gesellschafter der GmbH, ist dieser Absatz entsprechend zu ändern.

- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, verliert es sein Amt im Aufsichtsrat.
- (6) Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der Gemeinderat für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der in § 9 Abs. 2 benannte Geschäftskreisleiter. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die jeweilige Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Sitzungen des Aufsichtsrates sind mindestens halbjährlich durchzuführen.

- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Diese Frist muss aber mindestens einen Tag betragen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in einer neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz etwas anderes ergibt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) In dringenden Angelegenheiten des Aufsichtsrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Aufsichtsratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle des Aufsichtsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie zwei Aufsichtsräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Crailsheim GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Aufsichtsratsvergütung wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über den Abschluss von Energiebezugsverträgen einschließlich Aufkäufen von Spotmärkten und über Verträge mit Sondervertragskunden (soweit es sich nicht um Standardverträge handelt) zu informieren. Sie ist verpflichtet, diese Verträge gegebenenfalls durch entsprechendes Risikomanagement abzusichern.

(3) Die Geschäftsführung bedarf in den folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
- b) Erteilung der Einwilligung nach § 5;
- c) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- d) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und der allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie der Bäderpreise;
- e) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen und Demarkationsverträgen;
- f) Abschluss von Kooperationsverträgen;
- g) die Entrichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft unwesentlich ist;
- h) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- j) Überschreitung der Planansätze des Wirtschaftsplanes sowie Investitionsausgaben, die nicht im Finanzplan enthalten sind, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- k) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- l) Hingabe von Darlehen; Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, Schenkungen, Verzicht und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- m) Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt;
- n) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- o) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- p) Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen;

- q) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten sowie Gewährung von Zulagen nach den in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Grenzen;
- r) Gewährung von Pensionszusagen, Gratifikationen, Zuwendungen und Darlehen an die Bediensteten;
- s) Abschluss von Betriebsführungsverträgen;
- t) Ausbauplanung über Telekommunikationsnetze und passive Netzinfrastruktur.

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Buchstabe e), Buchstabe i) bis p) sowie Buchstabe s) keinen Aufschub dulden, und die Einberufung des Aufsichtsrates keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(4) Der Aufsichtsrat entscheidet über

- a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung; der erste Geschäftsführer wird jedoch bei der Umwandlung durch den Gesellschafter bestellt;
- b) Aufstellung und Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer;
- c) die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann durch Aufsichtsratsbeschluss Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (auch eingeschränkt oder teilweise) erteilt werden.

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht in Anlehnung an die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend und mindestens vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind dem Gesellschafter zu übersenden.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung gemäß § 29 GmbH-Gesetz i. d. F. des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19.12.1985 für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 Abs. 2 GmbH-Gesetz.
- (4) Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO wird eingeräumt.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im „Crailsheimer Stadtblatt“ und – soweit gesetzlich erforderlich – im „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

§ 16

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nachstehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich.

§ 17

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand.